

bei jedem vorkommenden Falle in ihrem ganzen Umfange von dem Sekretär entworfen, und auch nur schriftlich, jedoch in der denen Edikten überhaupt eigenen Form in der Kanzlei expedirt werden.

§. 161.

Die Edikten hat der Bürgermeister und zwei Räte zu unterfertigen, sie sind in jenem Orte, wo es derzeit gewöhnlich gewesen, zu affigiren, und also so oftmal zu expediren, als oft die Affigirung geschehen muß; auch muß jedes Edikt zu drei verschiedenemalen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingedrucket werden.

§. 162.

Die adjustirte Expedition ist mit möglicher Beförderung dem Expeditor zuzuschicken.

r) Von Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen.

§. 163.

Sobald die von dem Präsidio adjustirte Expedition dem Expeditori zukömmt, hat  
sels

selber den Tag, an welchem sie in das Expe-  
dit gekommen, zur Seite anzumerken, dann  
sich mit dem Taxator zu dem Ende einzuver-  
stehen, um den Betrag der Gerichtstaxe zur  
Seite anzumerken, die hievon nach Maaß der  
Taxordnung zu entrichten kommet.

§. 164.

Fände der Expeditor bei der von dem Tax-  
ator angemerkten Tax einen Anstand, hat er  
selben dem Taxator zu eröffnen, und beede dar-  
hin bestiessen zu seyn, damit der Anstand nach  
Vorschrift der Taxordnung in Güte behoben  
werde; könnten sie sich aber in ihrer Meinung  
nicht vereinen, so sollte sich der Entscheidung  
halber an die Kammer verwendet werden,  
wohin alle sich der Taxen halber ergebende  
Anstände gehörig sind.

§. 165.

Dann hat der Expeditor darob zu seyn,  
damit in der Kanzlei die Ausfertigung der  
Expedition geschehe; zu diesem Ende sollen die  
Kanzlisten sich täglich des Morgens von 8  
h bis

bis 12 Uhr, dann des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzlei eintreffen, und die ihnen von dem Expeditor vorlegende Arbeit ohne Widerrede besorgen. Nur an den Ferialtagen ist genug, wenn deren 10 in der Kanzlei sich eintreffen, wo dann zwischen den bestehenden Kanzlisten nach Anleitung des Expeditors abzuwechseln ist.

Eben also haben vier Kanzlisten immer, so lang der Rath fürwähret, und bei vorfallender häufigen Arbeit, so viel deren erforderlich sind, auch durch längere Zeit über die hieoben ausgemessenen Stunden in der Kanzlei zu verbleiben, und bei dieser anhaltenden Arbeit nach des Expeditors Anweisung abzuwechseln.

§. 166.

So bald die Expedition abgeschrieben ist, soll bei denen Stücken, die von dem Referenten selbst gemäß §. 147. verfaßt werden müssen, oder auch ordentliche Sentenzen sind, zwischen dem betreffenden Kanzlisten, und dem Expeditor, in den übrigen minder wichtigen Stücken aber zwischen dem Kanzlisten und einem

nem Registranten das Konzept mit der Abschrift kollazioniret, die eingeschlichenen Schreibfehler alsogleich verbessert, in die Abschrift am Rande des Papiers zum Zeichen der geschehenen Kollazionirung der Buchstaben C beigegesetzt werden.

§. 167.

Dann hat der Expeditor Rücksicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expeditionen nach Vorschrift §. 153. & seqq. geschehe.

§. 168.

Das Konzept der Expedition ist sogleich nach der Kollazionirung in der Registratur zurück zu halten, und wenn der Tag der geschehenen Zustellung von dem Gerichtsdienner angesagt, und von einem Registranten auf dem Konzepte angemerket worden, zu reponiren.

§. 169.

Die Zustellung an die betreffende Stelle oder Parthei hat durch einen beeidigten Gerichtsdienner (dem täglich auf einem halbgebroschenen Bogen ein Verzeichniß deren ihm zur

Zustellung übergebenen Stücke von dem Expeditor einzuhandigen, und in diesem bloß der Name der Expedition, und wohin selbe zuzustellen sey, anzumerken ist) zu geschehen, und zwar folgendermassen: a) Was an eine hiesländige Stelle gelangt, ist lediglich bei dem Protocollo Exhibitorum der betreffenden Stelle einzureichen. b) Was ausser Landes geht, und der Post aufzugeben ist, hierüber hat der Gerichtsdienner sich einen Amtsschein ausstellen zu lassen. c) Was endlich an eine Parthei gelangt, dieses hat der Gerichtsdienner nach Vorschrift des 30sten Kapitels der Gerichtsordnung zuzustellen, sich aber auf seinem Tagzettel bei dem Nro der betreffenden Expedition von jenem, dem er die Expedition eingehändiget hat, eigenhändig die geschehene Zustellung mittels blosser Zuschreibung des Namens bestätigten zu lassen.

S. 170.

An folgendem Tage hat sich jeder Gerichtsdienner bei dem Expeditor ob der geschehenen Zustellung zu legitimiren; wäre eine Zustellung unterblieben, sich über die Ursache zu rechtfertigen; der Expeditor hat die rückständige Zustellung auf das folgende Tagzettel

zu übertragen, durch die Registranten bei den  
zugestellten Expeditionen den Tag der gesche-  
henen Zustellung anmerken zu lassen, die dem  
Gerichtsdienner behändigte Tagzettel aber in  
der Registratur aufheben zu lassen.

§. 171.

Unter den angestellten mehreren Gerichts-  
dienern hat der Expeditor die Arbeit mit ein-  
ner Gleichheit, und stäter Abwechslung also  
zu vertheilen, damit sowohl die Rathssitzungen,  
so lang selbe dauern, jedesmal mit einem Ges-  
richtsdienner auffer der Rathsstube versehen,  
als auch die Zusendungen an den Bürgermeis-  
ter, Ráthe, und das Expedit besorget wer-  
den, dann die Aufgebung und Uibernahme bei  
der Post geschehe, endlich die Zustellungen  
nach Möglichkeit beförderet werden.